

Dringlichkeitsanfrage

des Abgeordneten Steinbrück (AfD)

und

A n t w o r t

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Zustand und Räumung einer landeseigenen, durch den Katastrophenschutzzug des Arbeiter-Samariter-Bunds genutzten Liegenschaft in Gera

Nach Medienberichten ist der Katastrophenschutzzug des Arbeiter-Samariter-Bunds (ASB) in der Stadt Gera derzeit nicht einsatzfähig, da das im Eigentum des Freistaats Thüringen befindliche Gebäude, in dem sich die Diensträume des ASB befinden, aufgrund erheblicher baulicher Mängel beziehungsweise Einsturzgefahr gesperrt wurde.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 7. Mai 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. Juni 2026 beantwortet:

Vorbemerkung:

Gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes haben die unteren Katastrophenschutzbehörden dafür zu sorgen, dass Einheiten des Katastrophenschutzes bereitstehen und über die erforderlichen baulichen Anlagen sowie die erforderliche Ausrüstung verfügen. Bei der in Rede stehenden Liegenschaft in der Gaswerkstraße 4 in Gera handelt es sich um eine Liegenschaft des Landes, die an die Stadt Gera vermietet wurde. In dieser Liegenschaft sind Sanitär- und Sozialräume des Katastrophenschutz-Sanitätszugs untergebracht. Die Unterbringung der entsprechenden Katastrophenschutz-Fahrzeuge und Ausstattung erfolgt nicht in dieser Liegenschaft. Die Einsatzbereitschaft des Katastrophenschutz-Sanitätszugs konnte zwischenzeitlich wieder vollständig hergestellt werden.

1. Seit wann waren der Landesregierung beziehungsweise den zuständigen Landesbehörden bauliche Mängel oder Sicherheitsrisiken an der landeseigenen Liegenschaft bekannt, in der der Katastrophenschutzzug des ASB in der Stadt Gera untergebracht war?

Antwort:

Dem das landeseigene Objekt verwaltenden und die Vermieterfunktion wahrnehmenden Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV) wurden die Risse erstmals am 28. Januar 2026 durch den Mieter mit der Bitte um vermierterseitige fachliche Einschätzung angezeigt.

2. Welche Maßnahmen wurden seit Kenntnis der Mängel durch das Land zur Sicherung, Instandhaltung oder Wiederherstellung der Nutzbarkeit der Liegenschaft veranlasst?

Antwort:

Eine anschließende Sichtprüfung offenbarte im Funktionsteil des Gebäudes eine unerwartet starke Rissbildung. Daher hat das TLBV einen Statiker und im Anschluss einen Bodengutachter mit einer Prüfung beauftragt. Die Sachverständigen stellten fest, dass aufgrund verschiedener Starkregenereignisse im

Zusammenhang mit Schäden der Kanalisation nicht auszuschließen ist, dass das Erdreich unter dem Gebäude seine Festigkeit verloren hatte. Der Statiker untersagte vorerst die Nutzung des Gebäudes. Daraufhin war gegenüber dem Mieter zunächst zur Gefahrenabwehr die weitere Nutzung des Gebäudes unverzüglich zu untersagen.

Am 28. April 2026 fand ein Ortstermin mit Verantwortlichen der Stadt Gera sowie Mitarbeitenden des TLBV statt. Es wurde auch bereits ein Ausweichobjekt besichtigt, welches sich allerdings als nicht geeignet erwies. Gebäudeteile wurden teilweise verplombt, um Gebäudebewegungen feststellen zu können. Durch den Mieter wurde in Absprache mit dem TLBV eine Sicherheitsabspernung um das Gebäude veranlasst.

Ergänzend wurden die Sachverständigen beauftragt, zu einer möglichen weiteren Nutzung des Hallenteils, der selbst keine Schäden zeigt, Stellung zu nehmen. Anfang Mai 2026 wurden weitere Bodenproben entnommen, ein Analyseergebnis steht noch aus.

Eine Beräumung des Kopfbaus hat mittlerweile stattgefunden. Unter definierten Voraussetzungen ist es dem Mieter möglich, Gebäudeteile zu betreten und Zugriff auf benötigtes Material zu erhalten. Die Stadt Gera und das TLBV stehen weiterhin im Austausch.

3. Welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung, um die Einsatzfähigkeit des betroffenen Katastrophenschutzzugs sowie eine geeignete Unterbringung sowohl kurzfristig als auch langfristig zu gewährleisten?

Antwort:

Das TLBV prüft derzeit eine mögliche Weiternutzung des Hallenteils und unterstützt den Mieter bei der Suche einer alternativen Unterbringungsmöglichkeit. Unter definierten Voraussetzungen ist es dem Mieter auch derzeit möglich, Gebäudeteile zu betreten und Zugriff auf benötigtes Material zu erhalten. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 3 der Dringlichkeitsanfrage 8/3355 in der Drucksache 8/3590 verwiesen.

Maier
Minister